Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 und § 39h BBauG

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen gemäß § 4 (3) BauN VO auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 (6) BauN VO).
2. Im WA$_g$-Gebiet sind nur Wohnungen zulässig, die geeignet sind, als Familienheime im Sinne von § 9 (1) 6 BBauG zu dienen; als solche gelten Wohnungen mit mindestens 3 Zimmern, Küche, Bad und einer Mindestgröße von insgesamt 75 m² reiner Wohnfläche.
3. In den besonderen Wohngebieten sind Anlagen gemäß § 4 a (2) Nr. 4 BauN VO und Anlagen gemäß § 4 a (3) BauN VO unzulässig (§ 1 (5) BauN VO bzw. § 1 (6) BauN VO).
4. Stellplätze sind mit hochstämmigen Hainbuchen (mindestens ein Baum pro drei Stellplätze) zu bepflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BBauG).
5. In dem mit einem Erhaltungsgebot gemäß § 39 h BBauG bezeichneten Gebiet kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, wenn sie
   1. allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt, oder das Landschaftsbild prägen,
   2. von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind (vgl. § 39 h Abs. 3 Nr. 1 und 2).
6. Im WB$_g$-Gebiet sind Gebäude einseitig an Grundstücksgrenzen zu errichten; Ausnahme: geschlossene Bauweise für das Flurstück 265 der Flur 70 (§ 22 (4) BauN VO).

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauONW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 260

1. Geneigte Dächer sind nur mit einer Dachneigung von 48° + 3° zulässig. Zur Angleichung an vorhandene Nachbargebäude können in Einzelfall Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung zugelassen werden; für Hintergebäude sind abweichend von der festgesetzten Dachform auch Flachdächer zulässig.
2. Auf Dächern mit einer Neigung von weniger als 40° sind Aufbauten unzulässig.
3. Geneigte Dachflächen sind mit Pfannen einzudecken.
4. Außenwände von Gebäuden sind mit Ziegel- oder Putzmaterial zu versehen. Für untergeordnete Bauteile sind Sichtbeton, Naturstein, Schiefer und Holz zulässig.
5. Bauvorhaben in der Umgebung erhaltenswerter Gebäude müssen in der Verwendung des Materials, in der handwerklichen Ausführung, in Farbe und Form angepaßt werden, daß das Erscheinungsbild der zu erhaltenden Gebäude durch die Bauausführung nicht beeinträchtigt wird.
6. Zur Abgrenzung von Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen und untereinander im Bereich von Vorgärten sind Mauern bis zu 0,60 m Höhe, sowie Zäune und Hecken hinter der Bauflucht und zwischen den Grundstücken bis zu 2,00 m Höhe zulässig.
7. Müllbehälter sind in Gebäuden oder in Schränken unterzubringen.

Die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am 03.03.1982 1979 beschlossen worden.
Münster, den 23.03. 1982
L.S.
Dr Pierchalla — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Der Rat der Stadt Münster hat am 15.07.1981 zu dem am 19.09.1979 aufgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 260 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.
Münster, den 22.07.1981
L.S.
Dr Pierchalla — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 03.03. 1982 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf), den 23.03. 1982
L.S.
Dr Pierchalla — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur 70
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 260
Schmale Straße / Grevener Straße
in der geänderten Fassung vom 15.07.81

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Unmißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BBauG u. §§ 1 (3), 17-21 BauNVO
- WB besonderes Wohngebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Anzahl der Vollgeschosse
- I Höchstgrenze
- (I) zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. §§ (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO
- o offene Bauweise
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
  - nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
  - nur Gartenhofhäuser zulässig
- b abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen Zif.6)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 103 BauONW
- Flachdach
- Satteldach
- GD geneigte Dächer

Weitere Festsetzungen
- Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
  - Stellplatz
  - Garage — Ein- und Ausfahrt
  - Tiefgarage
  - Spielplatz
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
  - Gemeinschaftsstellplatz
  - Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
  - Gemeinschaftstiefgarage
  - Gemeinschaftsspielplatz
  - Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
  - Kindergarten — Altenheim
  - Schule — Kirche
  - Jugendheim
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG
- Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
  - Verkehrsfläche
  - Parkfläche
  - Wohnstraße
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
  - Trafostation
- Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
  - Öffentliche Grünflächen
  - Private Grünflächen
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Friedhof
- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG
- Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - Fläche für die Forstwirtschaft
- Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG
- Gebiet erhaltenswerter Gebäude gem. § 39h BBauG (ausgenommen Grundstück Grevener Straße 27)

Hinweis:
- (DB) ~~Baudenkmal von örtlicher Bedeutung~~
- Erhaltenswerte Gebäude

- Vorgeschlagene Garagen und Stellplatzabgrenzung
- Vorgeschlagener Baumstandort

Hinweis:
Die Änderungen im Bereich der Stübbenstraße und des Grundstücks Grevener Straße 27 erfolgten am 07.07.1981 vor Beschluß des Rates.
Münster, den 07.07.1981
Der Obrstadtdirektor
I.A.
L.S.
Schüter
(Ing (grad) Schüter)
Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 14.07. 1981
L.S.
Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 14.07. 1981
L.S.
Rupprecht — (Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat
Wolf — (Dipl.-Ing. Wolf) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom aufgestellt worden.
Münster, den 19
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 17.07. bis 17.08.1981 offengelegen.
Münster, den 14.09. 1981
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S.
Schüter
(Ing (grad) Schüter)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 03.03. 1982 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 23.03. 1982
L.S.
Dr Pierchalla — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 14.12.1982 (Az.: 35.21-520) genehmigt worden.
Münster, den 14.12. 1982
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S.
Richter
Ltd Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes und der Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 1 vom 14.01.83 bekanntgemacht worden.
Münster, den 17.01. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schüter
(Dipl.-Ing. Schüter)
Städt. Vermessungsamtsrat
~~(Ing.-Grad.) Schüter~~
~~Stadtvermessungsamtmann~~
L.S.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes